

Mandantenrundschriften März 2014 (I/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen.

Internes – Allgemeine Hinweise:

- **Fristen:**
Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. des Jahres 2013 wurden einheitlich (wie bereits im Vorjahr) auf den 31. Dezember 2014 festgelegt. Bitte stellen Sie daher sicher, dass **Ihre Unterlagen hier bis spätestens 1. November 2014** vorliegen, dann ist eine fristgerechte Erstellung gesichert und wir können gemeinsam die Festsetzung von Verspätungszuschlägen vermeiden, vielen Dank!
- **Termine:**
Unser Büro bleibt in der Zeit vom **2. August 2014 bis einschließlich Freitag, den 15. August 2014 geschlossen!** Wir sind wie jedes Jahr bemüht, dass es dadurch zu keinen Beeinträchtigungen kommt und werden uns im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!
- **Steuerprognose 2014:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Ende Oktober/Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals eine Steuerprognose für das laufende Jahr 2014. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine **Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen** handelt, die Ihnen einen möglichst genauen Überblick über die laufende Steuerbelastung geben und **Ihnen und uns als Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“

Die Themen dieser Ausgabe:

- **Verfahrensrecht/Steuerstrafverfahren Aktuell:** Ein kleines Kreuz in der Einkommensteuererklärung ab dem Jahr 2013 und die weitreichenden Folgen für Strafbefreiende Selbstanzeigen/Steuerhinterziehungen
- **Mindestlohn:** Kommt die flächendeckende Einführung des Mindestlohns von 8,50 Euro ab dem 1. Januar 2015?
- **Vollmachten:** Warum (leider) wieder neue Vollmachten für „Steuerkonto Online“ und „Vorausgefüllte Steuererklärungen“ notwendig sind
- Die aktualisierten „**Dauerbrenner**“

1. Verfahrensrecht Aktuell: Ein kleines Kreuz in der Steuererklärung mit möglicherweise großen Folgen

In der letzten Zeit wurde in den Medien das Verfahren wegen Steuerhinterziehung gegen Herrn Hoeneß lang und breit abgehandelt. Schaut man hier in der Zeit etwas zurück, könnte man dies fast als Teil einer langen Kampagne der Finanzbehörden im Kampf gegen Steuerhinterziehung sehen. Vielleicht erinnern Sie sich noch wie das Thema „Steuerhinterziehung“ überhaupt erst richtig öffentlichkeitswirksam aufkam – bei mir reicht dies zum Beispiel zurück bis zum Fall des ehemaligen FDP Chefs und Bundeswirtschaftsministers Otto Graf Lambsdorff, der bereits 1987 im Zuge der sog. „Flick Affäre“ wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Den Meisten geläufiger dürfte dann der Fall des ehemaligen Chefs der Deutschen Post, Herrn Zumwinkel, sein, der sehr medienwirksam öffentlich vorgeführt wurde. Danach folgte im Wesentlichen wieder der ebenfalls öffentlich ausgetragene Ankauf von sog. „Steuer CDs“, aktuell nun ist es der Fall Hoeneß.

Bemerkenswert hieran ist insbesondere, dass dies alles in dieser klaren Form in der **Öffentlichkeit dem Grunde nach gar nicht hätte bekannt werden dürfen**, denn in Deutschland gibt es noch – im Gegensatz zu fast allen anderen Ländern – das sog. **Steuergeheimnis**. Tatsächlich wurde in diesen Fällen ganz bewusst und direkt gegen diesen Schutz verstoßen – und zwar vom Gesetzgeber selbst. Offenbar wurde keine andere Möglichkeit gesehen, den Steuersündern auf die Spur zu kommen, denn trotz „Austrocknung von Steueroasen“ und dem erheblichen Druck in den letzten Jahren auf Länder wie die Schweiz („Steuerabkommen“) und Liechtenstein etwa, war es für das Finanzamt nahezu unmöglich an Daten für Altjahre aus dem Ausland zu kommen.

Was macht man da am besten? – Man sucht sich Personen aus dem öffentlichen Leben, und macht solche Ermittlungen dann „zufällig“ öffentlich.

Bitte nicht falsch verstehen – es geht hier nicht darum zu beurteilen ob die genannten Fälle zu Recht oder Unrecht belangt werden, Steuerhinterziehung ist ein Verbrechen das bestraft werden muss – es geht um die Mittel, die dabei angewendet werden.

Durch den Fall des Herrn Hoeneß wurde ein weiterer Aspekt der Steuerhinterziehung in den Mittelpunkt gerückt – die sog. **„Strafbefreiende Selbstanzeige“**. Was bedeutet das? Eine Steuerhinterziehung hat in der Regel zwei Folgen:

1. Es wird ein Vorgang in der Finanzbehörde in Gang gesetzt, das hinterzogenen Beträge, die Steuernachzahlungen und etwaige Zuschläge berechnet
2. Es wird zusätzlich ein Zivilrechtliches Verfahren wegen Steuerhinterziehung eingeleitet, dass – je nach Schwere des Verstoßes – Zivilstrafen verhängt

Durch eine **wirksame (!!)** **Selbstanzeige** kann man nun den zweiten Punkt quasi aushebeln, man muss natürlich die hinterzogenen Steuern etc. nach entrichten, aber man entgeht einem Zivilverfahren, somit weiterer Geld- und/oder Freiheitsstrafen und vor allem – einer Vorbestrafung! Genau dies war der Knackpunkt zum Beispiel im Fall Hoeneß, der sich zwar selbst angezeigt hatte, dies aber nicht „wirksam“, da z.B. nicht vollständig usw., vorgenommen hatte.

Zur Wirksamkeit gehören viele Punkte, die wichtigsten sind vielleicht, dass tatsächlich **ALLE notwendigen Erträge usw. enthalten sind, und dass diese Anzeige RECHTZEITIG** erfolgt, also bevor man ohnehin mit Verfolgung durch die Strafbehörde rechnen muss oder vielleicht schon bereits ein Verfahren eingeleitet worden ist.

**Und nun wird diese Möglichkeit der wirksamen Selbstanzeige fast un-
merkt von der Öffentlichkeit weiter eingeschränkt, durch ein kleines Kreuz
in der Einkommensteuererklärung ab dem Jahr 2013!**

Auch die Jahre zuvor wurde schon mit der Steuererklärung abgefragt (Mantelbogen ganz am Ende) ob man *„Auf Dauer angelegte Beziehungen zu Kreditinstituten im Ausland unterhalten werden“*. Bisher war es nicht erforderlich diese Frage zu beantworten, man konnte das Feld quasi leer lassen. Ab dem Jahr 2013 ist dies nicht mehr möglich! **Es muss mit JA oder NEIN geantwortet werden!** Weil es so aktuell ist, gibt es natürlich noch keine konkreten Anwendungsfälle dazu – aber nach meiner Meinung ist bei einem Kreuz „NEIN“ eine spätere **strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr möglich**, sollten doch Gelder aus dem Ausland nach zu versteuern sein!

Ein kleines Kreuz also mit möglicherweise sehr weitreichenden Folgen – und ein weiterer Baustein der Behörden, die Steuerhinterziehung nach Möglichkeit schon im Keim zu ersticken.

Meine Kanzlei wird bei der Erstellung jeder Einkommensteuererklärung des Jahres 2013 ausdrücklich nachfragen, wie diese Frage zu beantworten ist und dies entsprechend dokumentieren müssen. Ich gehe davon aus, dass sich die aus diesem Kreuz ergebenden Auswirkungen vermutlich erst in drei bis vier Jahren zeigen werden, dann ist es aber in solchen Fällen sehr schwer, noch eine für den Steuerpflichtigen günstige Lösung zu erreichen.

Und ganz aktuell vom heutigen Tage (21. März 2014): Das (ohnehin kaum mehr vorhandene) **Bankgeheimnis wird innerhalb der EU (vermutlich bald auch mit der Schweiz und Liechtenstein z.B.) offiziell komplett **abgeschafft!****

2. Mindestlohn Aktuell: Kommt der Flächendeckende Mindestlohn von 8,50 Euro ab dem 1. Januar 2015?

Nach langem Gezerre und Verhandeln ist momentan offenbar ein Durchbruch beim Thema Mindestlohn erreicht worden. Dieser Punkt ist insbesondere für alle Selbständigen und Unternehmer wichtig, die so vermutlich ab dem 1. Januar 2015 in ihrer **jeweiligen betrieblichen Kalkulation entsprechend höhere Löhne bzw. Lohn- und Lohnnebenkosten** berücksichtigen müssen.

Ob der vorliegende Kompromiss tatsächlich auch den Weg ins Gesetz, und wenn ja in welcher Form genau, finden wird, ist noch nicht abschließend geklärt, aber im Moment zeichnen sich folgende Eckpunkte ab:

- ◆ Der Mindestlohn wird für alle Branchen gelten, es wird also keine Ausnahmen für bestimmte Bereiche geben
- ◆ Der Mindestlohn wird für alle „Arbeitnehmer“ gelten, momentan ist geplant, dass z.B. Praktikanten, Schüler, Rentner etc. keine „Arbeitnehmer“ in diesem Sinne sind, und der Mindestlohn daher dort nicht greift
- ◆ Der Mindestlohn gilt dann für alle Arbeitnehmer, ab dem 18.ten Lebensjahr. Hier laufen aber auch Bestrebungen, dieses Alter auf 21 oder gar 23 Jahre anzuheben.
- ◆ Bitte beachten Sie unbedingt, dass dies **auch für Aushilfskräfte** gelten wird, damit verringert sich evtl. die monatlich maximal mögliche Stundenanzahl. Bei einem Höchstlohn von 450 Euro wären also maximal 52 Stunden möglich!
- ◆ Die Praxis zeigt es im Moment schon – in bestimmten Bereichen – z.B. Friseurhandwerk – gibt es ja schon länger Mindestlöhne. Werden tatsächlich niedrigere Löhne als der Mindestlohn gezahlt, **so berechnen die Sozialversicherungen und die Lohnsteuerprüfer im Rahmen von Überprüfungen trotzdem auf Basis des Mindestlohns**, man wird dann also die Beiträge nachentrichten müssen, auch wenn der Lohn in der Höhe gar nicht gezahlt wurde.
- ◆ Wenn Sie **überschlägig Ihre Kosten für einen Mitarbeiter berechnen** wollen, so können Sie dies immer grob anhand dieser Formel tun:

Stundenlohn X Stundenanzahl = Bruttolohn; zuzüglich 25% Arbeitgeberanteil Sozialabgaben. Evtl. Zurechnung von Weihnachts- oder Urlaubsgeldern

Beispiel: Ein Mitarbeiter soll 8,50 Euro die Stunden verdienen, bei einer 40 Stunden Woche.

Berechnung: 8,5 Euro X 173 Stunden (bei einer 40 Stunden Woche ist dies der monatliche Durchschnittswert) = 1.473,05 Euro; + 25% Arbeitgeberanteil = 368,26 Euro = 1.841,31 Euro

- ◆ Wir werden Sie dazu auf dem Laufenden halten, spätestens mit dem Mandantenrundsreiben II/2014 im Oktober 2014 werden wir dazu sicher weitere Informationen liefern können

3. Vollmachten: Warum wir von Ihnen (leider) zusätzliche Vollmachten benötigen

Seitens der Finanzbehörden werden immer mehr Bearbeitungsschritte auf die komplette elektronische Bearbeitung umgestellt. Zum einen ist dies durch erhoffte Einsparungen von Personalkosten begründet, *zum anderen aber auch durch eine Automatisierung von Prüfungsabläufen!* So ist zu vermuten, dass das Finanzamt bei Einreichung von elektronischen Erklärungen und Jahresabschlüssen direkt ihre Prüfsoftware im Hintergrund mitlaufen lässt, quasi eine „Just in Time“ Betriebsprüfung!

In den letzten Jahren wurden bereits u.a. folgende Änderungen durchgeführt:

- ◆ Pflicht zur Elektronischen Einreichung von Umsatzsteuer- und Lohnsteueranmeldungen
- ◆ Pflicht zur Einreichung von Gewinnermittlungen in elektronischer Form (sog. Anlage EÜR) ab 2008 (wenige Ausnahmen für Kleinstunternehmer)
- ◆ Pflicht zur Einreichung von Gesonderten Feststellungserklärungen in elektronischer Form ab 2012
- ◆ Ab 2013 kommen nun u.a. neu hinzu:
 - Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung auf elektronischem Wege (mit Ausnahmen)
 - Pflicht zur Einreichung von Jahresabschlüssen (Bilanzen etc.) auf elektronischem Wege (sog. E-Bilanz)
 - Einrichtung des **Steuerkontos Online**, das heißt bisher konnte meine Kanzlei immer beim Finanzamt auch telefonisch nachfragen, wann welche Steuern durch die Mandanten gezahlt wurden bzw. dort Ungereimtheiten klären lassen. Dies wird Zug um Zug abgeschafft – in Kürze ist es nur noch möglich, solche Informationen Online einzusehen! Dazu benötigen wir aber wiederum von Ihnen eine gesonderte Vollmacht!
 - Einführung der sog. „**Vorausgefüllten Steuererklärung**“ – ab diesem Jahr und in Zukunft soll es möglich sein, dass Steuer-

pflichtige oder Berater die von anderen Behörden (z.B. Rente, Versicherungen, Arbeitsamt usw.) an das Finanzamt gemeldeten Daten abrufen können. Auch hierfür ist wiederum eine neue Vollmacht von Ihnen notwendig.

Ich bitte daher um Verständnis, wenn wir Sie in Zukunft mit diesem Thema behelligen müssen. Eine sinnvolle und zweckmäßige Bearbeitung wird aber ansonsten in absehbarer Zeit leider nicht möglich sein. Im Moment warte ich noch ab, ob die Steuerberaterkammer dazu sozusagen neue „Universalvollmachten“ für Steuerzwecke empfehlen wird, so dass auch zukünftig nur eine einzige Vollmacht notwendig sein wird.

Ich werde dann auf Sie zukommen, sobald mir dazu neuere Informationen vorliegen und dann mit Ihnen gemeinsam jeweils diese Vollmacht durchgehen.

4. Die Dauerbrenner – aktualisiert!

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aushilfskräfte und Aufzeichnungspflicht:** Hier weise ich ja alle Jahre wieder auf die besonderen Aufzeichnungspflichten (*Stundenaufzeichnungen*) hin, dies hat sich in der Praxis sehr bewährt. Die auch in diesem Jahr turnusmäßig durchgeführte Prüfung der Sozialversicherungsträger hat erfreulicherweise – ebenso wie durchgeführte Lohnsteuer-aussenprüfungen - bei keinem der geprüften Mandanten zu wesentlichen Beanstandungen geführt! Auch wenn Sie der Meinung sind, keine Aufzeichnungen führen zu müssen, so ist (leider) das Gegenteil der Fall. **Führen Sie daher bitte immer Stundenaufzeichnungen.**
- b) Die meisten Mandanten mit **Barkasse** (also Bareinnahmen) haben Ihre Kassenbuchführung mittlerweile auf die „neuen“ Formulare mit eingehendem jeweils eigenem **Kassenbericht für jeden einzelnen Tag** umgestellt. Bitte denken Sie daran, dass diese Anforderungen nicht von meinem Büro aufgestellt werden, sondern dass es sich um allgemeine Anforderungen handelt, die sich aus vielen einzelnen Urteilen der Gerichte zur Frage „Wie ist eine Kasse mir Bargeschäften zu führen“ ergeben hat. **Obwohl nicht gesetzlich geregelt, rate ich Ihnen den täglichen Kassenbericht zusätzlich in dem dafür vorgesehenen Feld durch den Unternehmer zu unterschreiben!**

- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei **neuen, betrieblich genutzten Kfz, die auch der Privatnutzung unterliegen**, die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis das eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist ein Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie Inventuren etc.
- e) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin**: Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Dieses Schreiben erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit, zudem kann keine Gewähr und Haftung für den Inhalt übernommen werden; es ersetzt selbstverständlich keineswegs das persönliche Beratungsgespräch, zu dem ich Sie bei Interesse jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung herzlich einladen möchte. Das Mandantenrundsreiben enthält diesmal keine Angaben oder Zitate aus anderen Fachpublikationen.

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im März 2014

**Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)**